

B könnte gegen R einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Zinsen aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB haben, wenn zwischen den Parteien ein wirksamer Gelddarlehensvertrag zustande gekommen ist.

### ***I. Abschluss eines Darlehensvertrages***

B und R haben am 01.02.2004 zwei übereinstimmende Willenserklärungen, gerichtet auf den Abschluss eines Gelddarlehensvertrages abgegeben und dadurch einen Darlehensvertrag geschlossen.

### ***II. Widerruf***

R könnte sich allerdings durch einen Widerruf gemäß § 355 Abs. 1 S. 1 BGB von der Bindung an seine Erklärung befreit haben.

#### **1. Widerrufserklärung (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB)**

R hat den Widerruf Mitte Januar 2005 erklärt.

#### **2. Form**

Mangels entgegenstehender Angaben aus dem Sachverhalt ist von der Einhaltung der Textform (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB) auszugehen.

#### **3. Widerrufsrecht**

Fraglich ist aber, ob dem P ein Widerrufsrecht zusteht. In Betracht kommt dafür nur § 495 Abs. 1 BGB, wonach ein Verbraucherdarlehen widerrufen werden kann.

##### ***a) Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 1 BGB)***

Notwendig ist dafür ein Verbraucherdarlehensvertrag. Ein Verbraucherdarlehensvertrag ist ein entgeltlicher Darlehensvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer (§ 491 Abs. 1 BGB).

##### ***aa) Entgeltliches Darlehen***

R muss hier Zinsen zahlen, weshalb es sich hier um ein entgeltliches Darlehen handelt.

##### ***bb) B = Unternehmer***

Die Bank B handelte im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit und deswegen als Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB).

cc) *R = Verbraucher*

Fraglich ist, ob der R ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Maßgebend ist dafür, ob das Rechtsgeschäft der gewerblichen Tätigkeit des R zugerechnet werden kann. Hier soll durch das Darlehen erst das Gewerbe ermöglicht werden.

Umstritten ist insoweit, ob ein Existenzgründer noch unter den Verbraucherbegriff fällt. Nach der **Mindermeinung** ist auch ein Existenzgründer noch Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, da er noch keine unternehmerischen Kenntnisse erworben hat und dadurch schutzwürdig sei<sup>1</sup>. Demgegenüber ist der Existenzgründer nach der **Rechtsprechung** und **Teilen der Literatur** kein Verbraucher mehr<sup>2</sup>. Denn im Handelsrecht sei anerkannt, dass Vorbereitungsgeschäfte bereits als Handelsgeschäfte anzusehen sind. Gegen die Mindermeinung spricht, dass die Entscheidung für die Existenzgründung von so wichtiger Bedeutung ist, dass diese Entscheidung normalerweise mit besonderer Gründlichkeit und Überlegung geplant wird. Vor allem spricht aber für die herrschende Meinung die Existenz des § 507 BGB. Denn wenn ein Existenzgründer ein Verbraucher wäre, dann wäre der § 507 BGB überflüssig. Somit ist der herrschenden Meinung zu folgen.

Folglich ist der R hier kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Demnach handelt es sich um keinen Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 491 Abs. 1 BGB, weshalb vorliegend kein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB besteht.

**b) Existenzgründerdarlehen (§ 507 BGB)**

Aufgrund von § 507 BGB ist § 495 BGB hier dennoch anwendbar, da es sich um ein Existenzgründerdarlehen in Höhe von 40.000 € handelt.

Deswegen hat der P hier ein Widerrufsrecht nach § 507 BGB i.V.m. § 495 Abs. 1 BGB.

**4. Frist**

Der Widerruf des R hätte dazu rechtzeitig erfolgen müssen. Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 1 S. 2 BGB zwei Wochen. R hat erst Mitte Januar, also nach mehr als 11 Monaten seine Erklärung widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt allerdings erst ab Aushändigung der Widerrufsbelehrung (§ 355 Abs. 2 S. 1 BGB). Da hier noch keine Belehrung erfolgt ist, hat die Frist eigentlich noch nicht zu laufen begonnen. Daneben ist indessen auch § 355 Abs. 3 S. 1 BGB zu beachten. Danach erlischt

---

<sup>1</sup> MüKo-MICKLITZ § 13 Rn. 41; Palandt-HEINRICHS § 13 Rn. 3.

<sup>2</sup> OLG Rostock 3 U 107/02 = NotBZ 2003, 242f.; OLG Oldenburg NJW-RR 2002, 641f.

das Widerrufsrecht spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss, hier also am 1.8.2004. Das gilt wiederum dann nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist (§ 355 Abs. 3 S. 3 BGB). Diese Vorschrift gilt zwar nur für einen Verbraucher, aber durch § 507 BGB wird ein Existenzgründer für den Bereich des Verbraucherdarlehensrechts einem Verbraucher gleichgestellt. Deshalb muss § 355 Abs. 3 S. 3 BGB hier auch für den R gelten. Da er nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde, erlischt sein Widerrufsrecht nicht nach 6 Monaten. Folglich war der Widerruf Mitte Januar 2005 noch fristgerecht.

R kann sich dadurch nach § 355 Abs. 1 S. 1 BGB von der Bindung an seine Erklärung befreien.

### **III. Ergebnis**

B hat gegen R keinen Anspruch auf Zahlung der Zinsen aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.

## **Nacharbeit**

- ⇒ Zu der Frage, ob ein **Existenzgründer** ein Verbraucher ist: OLG Rostock NotBZ 2003, 242 f. und OLG Oldenburg NJW-RR 2002, 641 f. sowie zur Gegenansicht MüKo-MICKLITZ § 13 Rn. 40 f.